

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Haus- und Grundbesitz Feldberg-Belchen-Wiesental". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: "Haus- und Grundbesitz Feldberg-Belchen-Wiesental e.V." Der Sitz des Vereins ist 79674 Todtnau.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert und vertritt die Interessen seiner Mitglieder in allen Fragen zum Haus- und Grundeigentum. Der Verein informiert und berät seine Mitglieder und vertritt diese auch nach außen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, denen ein dingliches Recht (Eigentum, Erbbaurecht, Grunddienstbarkeit, Wohnrecht, Nießbrauch u.a.) zusteht oder die ein solches Recht erwerben wollen. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
2. Personen, die die Zwecke des Vereins besonders gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Ehrenmitglieder entrichten keine Mitgliedsbeiträge. Über die Aufnahme von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt: Der Austritt ist schriftlich zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig,
 - b) durch Tod (natürliche Personen) oder Auflösung (juristische Personen).
 - c) durch Ausschluß: Der Ausschluß von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Der Ausschluß ist aus wichtigem Grund zulässig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die vom Verein angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Der Beratungsanspruch bezieht sich nur auf Immobilien, die beitragsmäßig erfaßt worden sind.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern und diesen bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen sowie die Beiträge zu leisten.
3. Bei Auseinandersetzungen zwischen den Vereinsmitgliedern untereinander besteht kein Anspruch auf Beratung. Wenn beide Parteien dies wünschen, stellt der Verein einen Schlichter zur Verfügung.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge durch Jahresbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem einheitlichen Grundbeitrag für die erste Immobilie und einem Zuschlag für jede weitere Immobilieneinheit, die dem Verein benannt worden ist, zusammen.

Der erste Jahresbeitrag wird mit Eintritt, die folgenden Jahresbeiträge werden bis zum 31.03. des Kalenderjahres fällig. Für verspätet entrichtete Beiträge wird eine Mahngebühr erhoben. Die Nichtentrichtung von Beiträgen trotz zweimaliger vorangegangener Mahnung stellt einen wichtigen Grund i.S.v. § 3 Abs.3 c) dar, sofern das Mitglied in der letzten Mahnung hierauf hingewiesen wurde und ihm eine angemessene Zahlungsfrist von mind. 14 Tagen gesetzt worden ist.

Für Tätigkeiten, die über eine mündliche Beratung hinausgehen wie Schriftwechsel, Verhandlungen, Vertretung der Mitglieder gegenüber Dritten etc. werden besondere Gebühren erhoben. Die Höhe der Beiträge und Gebühren werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 6 Vorstand und Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Beisitzer. Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre.
2. Vereinsvorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist alleine zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis sind diese an die Weisung des gesamten Vorstands gebunden. Die Beschlüsse sind mehrheitlich zu fassen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Beisitzers.
3. Dem ersten Beisitzer im Amt sind als Vereinsgründer folgende Sonderrechte gemäß § 35 BGB eingeräumt: Die dauernde Mitgliedschaft und die dauernde Inhaberschaft des Vorstandsamtes. Ein Widerruf seiner Bestellung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Satzungsänderungen, die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedürfen zur Wirksamkeit seiner Zustimmung.
4. Satzungsänderungen, die für die Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind, kann der Vorstand selbst beschließen (berichtigende Änderung).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstands, die Bestellung des Rechnungsprüfers, die Benennung von Ehrenmitgliedern, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr am Sitz des Vereins durch Veröffentlichung mittels Aushang in den Räumen des Vereins oder in dem Informationsblatt des Vereins oder gesonderte schriftliche Einladung vier Wochen vorher einberufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Ehegatten, volljährigen Abkömmling oder den Vorstandsvorsitzenden ausgeübt werden.
4. Beschlüsse sind in einer Niederschrift unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer hat die Buchhaltung und den Jahresabschluß zu prüfen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Über die Verwendung des bei Beendigung des Vereins vorhandenen Vermögens entscheidet der Vorstand entsprechend der Zweckbestimmung des Vereins.